Satzung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Ludwigshafen-Mitte
vom 20.12.2007[1]

Auf Grund § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl S. 153), zuletzt geändert am 22.12.2003 (GVBl S. 390), i. V. m. § 142 Abs. 1 i.V. m. den Absätzen 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) hat die Stadt Ludwigshafen am Rhein durch Beschluss des Stadtrates vom 10.12.2007 folgende Sanierungssatzung erlassen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet im Stadtteil Ludwigshafen-Mitte liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 6,89 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung ”Sanierungsgebiet Ludwigshafen-Mitte“. Die Grenzen des Sanierungsgebietes ergeben sich aus nachfolgender Regelung. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung und ist als Anlage dieser Bekanntmachung beigefügt.

§ 2
Grenzen des Sanierungsgebietes

Das Sanierungsgebiet wird begrenzt durch:

Im Norden: Rathausplatz

Im Osten: Ludwigsplatz und Ludwigstraße

Im Westen: Bismarckstraße

Im Süden: Wredestraße

§ 3
Zum Sanierungsgebiet gehörende Flurstücke:

206 / 11	367 / 2	455 / 0	76 / 0
206 / 12	367 / 3	456 / 0	78 / 0
206 / 13	368 / 2	457 / 0	79 / 0
222 / 4	368 / 3	458 / 0	80 / 0
340 / 0	368 / 4	459 / 0	81 / 0
341 / 0	368 / 5	459 / 3	81 / 2
342 / 0	370 / 0	460 / 0	82 / 2
343 / 0	370 / 2	461 / 0	82 / 3
344 / 0	371 / 0	462 / 0	82 / 4

[1] Amtsblatt Nr. 88 vom 19.12.2007

345 / 1	371 / 2	463 / 0	83 / 0
348 / 1	374 / 2	465 / 0	84 / 0
349 / 11	374 / 3	465 / 2	85 / 0
349 / 13	375 / 0	467 / 0	87 / 0
349 / 14	376 / 0	468 / 0	87 / 5
349 / 15	377 / 0	469 / 0	87 / 6
349 / 16	378 / 0	54 / 13	88 / 0
349 / 2	379 / 1	60 / 1	88 / 2
349 / 3	380 / 0	60 / 2	88 / 5
349 / 5	380 / 2	60 / 3	89 / 0
349 / 6	381 / 0	60 / 4	89 / 2
349 / 8	382 / 0	60 / 5	89 / 3
349 / 9	384 / 0	60 / 6	90 / 0
350 / 0	385 / 0	60 / 7	
351 / 0	386 / 1	63 / 0	
352 / 0	387 / 0	63 / 3	
353 / 1	436 / 0	63 / 4	
353 / 2	437 / 0	64 / 0	
354 / 0	438 / 0	64 / 2	
355 / 0	440 / 0	64 / 3	
356 / 0	442 / 4	65 / 0	
357 / 0	442 / 6	65 / 2	
358 / 0	442 / 7	66 / 0	
358 / 2	442 / 8	66 / 2	
358 / 5	444 / 0	68 / 1	
359 / 0	445 / 0	69 / 0	
359 / 2	445 / 2	69 / 2	
360 / 3	446 / 0	70 / 0	
360 / 4	447 / 0	70 / 2	
360 / 5	447 / 2	71 / 1	
360 / 6	448 / 0	71 / 3	
361 / 1	448 / 2	71 / 4	
361 / 2	449 / 0	72 / 1	
361 / 3	449 / 2	72 / 2	
362 / 0	450 / 0	72 / 3	
362 / 2	450 / 2	72 / 4	
364 / 0	451 / 0	74 / 0	
365 / 0	452 / 2	75 / 0	
366 / 0	453 / 2	75 / 3	
366 / 2	454 / 0	75 / 4	

§ 4
Anzuwendendes Sanierungsrecht

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB unter voller Anwendung der sanierungsrechtlichen Veränderungs- und Verfügungssperre (§ 144 Abs. 1 und 2) durchgeführt. Es erfolgt die Eintragung des Sanierungsvermerks im Grundbuch. Ausgleichsbeträge werden nicht erhoben, statt dessen aber Erschließungsbeiträge. Die Anwendung der §§ 152 bis 156 BauGB wird ausgeschlossen. Eine Kaufpreisprüfung erfolgt nicht.

§ 5
In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, 19.12.2007

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Hinweise zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Ludwigshafen-Mitte

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch sind

eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

Mängel der Abwägung

Unbedenklich, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein schriftlich geltend gemacht wurden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1), die Einberufung und die Tagsordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 10.12.2007 wurde die Frist, in der die Sanierung durchgeführt werden soll, auf 15 Jahre festgelegt. Sie beginnt am 01.01.2008 zu laufen und endet am 31.12.2022.

Lageplan


Rathausplatz
Ludwigsplatz
Theaterplatz
Berliner Platz
Stadtverwaltung Ludwigshafen